

## Artikel 4 Beirat

- (1) Zur Beratung der ZLS sowie als Instrument zur Mitwirkung der Länder wird ein Beirat eingerichtet.
- (2) Jedes Land benennt ein ordentliches Mitglied sowie eine Stellvertretung und entsendet das Mitglied oder die Stellvertretung in den Beirat.
- (3) <sup>1</sup>Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Die Geschäftsordnung und deren Änderung sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Länder zu beschließen.
- (4) <sup>1</sup>Der Beirat ist über die Tätigkeit der ZLS zu informieren. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck erstellt die ZLS spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres einen Jahresbericht über das Vorjahr. <sup>3</sup>Auf Verlangen des Beirats oder eines seiner Mitglieder sind dem Beirat oder dem einzelnen Beiratsmitglied Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Akteneinsicht zu gewähren.
- (5) <sup>1</sup>Der Beirat erarbeitet Richtlinien für die Tätigkeit der ZLS. <sup>2</sup>Die ZLS legt diese Richtlinien ihrer Tätigkeit zugrunde.
- (6) <sup>1</sup>Der Beirat berät den von der ZLS erstellten Haushaltsentwurf vor und gibt eine Empfehlung ab. <sup>2</sup>Zur Weitergabe an die Finanzminister und -senatoren der Länder ist eine einstimmige Empfehlung notwendig.
- (7) <sup>1</sup>Jedes Land hat eine Stimme. <sup>2</sup>Der Beirat ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der Länder durch ein ordentliches Mitglied oder die Stellvertretung vertreten ist. <sup>3</sup>Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Länder, wenn in diesem Abkommen nichts Anderes geregelt ist.
- (8) Die Bundesministerien haben ein Gast- und Rederecht, soweit sie in fachspezifischen Belangen berührt sind.
- (9) Eine schriftliche Beschlussfassung durch sämtliche Länder ist möglich, wenn nicht mehr als drei Länder widersprechen; Absatz 7 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.
- (10) <sup>1</sup>Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz führt. <sup>2</sup>Ebenfalls durch Wahl wird eine Person bestimmt, die die Stellvertretung wahrnimmt.
- (11) <sup>1</sup>Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. <sup>2</sup>Auf Antrag von mindestens drei Ländern muss er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. <sup>3</sup>Das vorsitzführende Mitglied beruft die Sitzungen ein und leitet sie; die Tagesordnung wird von ihm aufgestellt.